

Amtsblatt

für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern rechts des Rheins.

Ämtlich herausgegeben vom Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenrat in München.

München

Nr. 9

17. März 1934

Kundgebung.

1.

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern r. d. Rh. ist seit dem 11. Juli 1933 ein Bestandteil der Deutschen Evangelischen Kirche geworden. Sie hat damit den Zusammenschluß der bis dahin selbständigen Landeskirchen zu einer einheitlichen Kirche bejaht und sich freudig bereit erklärt, wie bisher an der Arbeit des Deutschen Evangelischen Kirchenbundes so nunmehr an dem Aufbau der neuen geeinten Kirche nach Kräften mitzuwirken. Sie konnte das tun, weil sie davon überzeugt war, daß die nationale Einigung des deutschen Volkes auch eine Zusammenfassung aller Kräfte des deutschen evangelischen Kirchentums erfordere und daß die territorialkirchliche Entwicklung des deutschen Protestantismus mit dem Aufgehen der Länder in einem einheitlichen Reich ihr natürliches Ende gefunden habe. Wie das bayerische Staatsvolk den politischen Partikularismus endgültig aufgegeben hat und freudig in die Staatsgesinnung des in einem erneuerten Reich geeinten deutschen Volkes hineingewachsen ist, so bekennt unsere Kirche sich, unbeschadet der Dankbarkeit gegen das Erbe der Väter und in dem Bewußtsein der Verantwortung, die ihre besondere Geschichte ihr auferlegt, freudig zur Gemeinschaft mit allen evangelischen Glaubensgenossen deutschen Stammes und deutscher Sprache. Sie, die stets die politische und nationale Bedrohung der Einheit Deutschlands durch die Aufrechterhaltung der sogen. Mainlinie bekämpft hat, lehnt es mit aller Entschiedenheit ab, eine Art kirchlicher „Mainlinie“ zu erhalten oder gar neu aufzurichten.

2.

Unsere Kirche ist aber nicht nur eine Landeskirche, sondern Kirche eines bestimmten Bekenntnisses. Während ihr äußerer Gebietsumfang ein Ergebnis der territorialen Entwicklung Bayerns ist, ist ihre innere Struktur durch ihr Bekenntnis bedingt. Sie heißt „evangelisch-lutherisch“ nicht nur, weil sie lutherischer Herkunft ist oder weil ihre Lehre und ihr Kultus lutherisches Gepräge tragen, sondern weil in ihr das evangelisch-lutherische Bekenntnis rechtlich in Geltung steht und die Norm für ihre Lehre und ihre Arbeit bildet. In den fränkischen Gebieten unserer Kirche sind einst die ersten Bekenntnisse der lutherischen Reformation entstanden. In Augsburg ist im Jahre 1530 die evangelische Kirche Deutschlands mit dem Bekenntnis ihres Glaubens vor Kaiser und Reich hingetreten, und hier wiederum hat sie ein Vierteljahrhundert später die reichsrechtliche Anerkennung gefunden. Franken ist im Zeitalter der Glaubensverfolgungen und der Religionskriege zur Zufluchtsstätte für zahllose Evangelische aus den Habsburgischen Ländern geworden, und noch heute ist der Zusammenhang zwischen der Bekenntnistreue unserer Gemeinden und dem Bekenntnermut der Väter deutlich erkennbar. Die Entstehung unserer Kirche in ihrem gegenwärtigen Umfang fällt zusammen mit dem neuen Erwachen des evangelisch-lutherischen Glaubens im 19. Jahrhundert. Lutherische Lehre in Predigt und Theologie, lutherisches Kirchentum in den Formen des Gottesdienstes und des Gemeindelebens, in der Inneren und Äußeren Mission, in der Fürsorge für die deutschen Glaubensbrüder jenseits der Reichsgrenzen und jenseits der Weltmeere, haben in unserer Kirche ihre Heimat gefunden. Das alles aber sind für uns keine bloßen geschichtlichen Erinnerungen. Wie unsere Kirche es in einer Zeit aufklärerischer Verflachung des Protestantismus bezeugt hat, so bezeugen wir es aufs neue auf Grund der Erfahrungen unserer Geschichte und des gegenwärtigen Lebens unserer Gemeinden: Das Bekenntnis ist für eine lutherische Kirche die Grundlage ihres Lebens und Wirkens. Nicht subjektive religiöse Überzeugungen, nicht fromme Gefühle und edle Gesinnungen konstituieren die Gemeinschaft der Kirche, sondern die objektive Wahrheit, die uns in der Offenbarung der Heiligen Schrift gegeben ist. Das Verständnis dieser Wahrheit, wie und soweit es ihr geschenkt worden ist, spricht die Kirche in ihren Bekenntnissen aus. Sie versucht in ihnen die Wahrheit vom Irrtum, die reine Lehre des Evangeliums von jeder Irrlehre zu unterscheiden. Die Kirche würde zugrunde gehen, wenn sie kein Bekenntnis mehr hätte. Sie würde sich selbst aufgeben, wenn sie auf die Bekenntnisbildung verzichten und wenn sie die Bekenntnisse, in denen sie ihr Verständnis der Offenbarung niedergelegt hat, außer Kraft setzen wollte, ehe ihr ein besseres, volleres, tieferes Verständnis der Offenbarung und damit die Möglichkeit eines neuen Bekenntnisses geschenkt worden ist. Darum kann der Beitritt zur Deutschen Evangelischen Kirche für unsere Kirche niemals bedeuten, daß sie aufhört, evangelisch-lutherische Kirche zu sein. Das Festhalten am lutherischen Bekenntnis, auf das unsere Pfarrer, unsere Kirchenregierung und die Mitglieder unserer Theologischen Fakultät verpflichtet sind, be-

deutet keinen kirchlichen Partikularismus. Wir bezeugen damit im Gegenteil unsere unlösliche Zusammengehörigkeit in der vollen Einheit der Kirche mit allen Gläubigen, Gemeinden und Kirchen, die sich mit uns an das Grundbekenntnis der deutschen Reformation, die Augsburger Konfession als die evangelische Auslegung der Hl. Schrift gebunden wissen. Und wir reichen darüber hinaus allen Christen auch in anderen Konfessionen die Bruderhand der christlichen Liebe zu gemeinsamer Arbeit, die mit uns die Hl. Schrift als alleinige Quelle und Norm der Lehre der Kirche anerkennen und sich mit der Kirche aller Zeiten zum Glauben an den dreieinigen Gott bekennen.

3.

Wir stellen fest, daß die Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 11. Juli 1933 in Artikel 2, Ziffer 3, den in der neuen Kirche zusammengeschlossenen Landeskirchen die Selbständigkeit im Bekenntnis und damit die unveränderte Fortdauer ihres Bekenntnisses garantiert. Indem die Reichsregierung in dem Einführungsgesetz von demselben Tage diese Verfassung bestätigt, hat sie auch ihrerseits diese Verfassungsbestimmung anerkannt. Damit ist sowohl seitens der Deutschen Evangelischen Kirche als auch seitens der Reichsregierung der zuletzt in dem Vertrag zwischen der bayerischen Staatsregierung und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern r. d. Nhs. vom 15. November 1924 öffentlich-rechtlich festgestellte Bekenntnisstand unserer Kirche anerkannt, d. h. es ist festgestellt, daß die Bekenntnisse, die am 11. Juli 1933 in ihr in Geltung standen, auch fernerhin gültig sind und daß die in unserer Kirche geltenden, das Bekenntnis betreffenden Gesetze nur von dieser Kirche selbst durch ihre verfassungsmäßigen Organe, nicht aber durch die Deutsche Evangelische Kirche abgeändert oder aufgehoben werden könnten. Wir sehen darin die Anerkennung, daß die Ungeänderte Augsburger Konfession von 1530, die durch den Religionsfrieden von 1555 und den Westfälischen Frieden von 1648 zu einem Dokument des alten Reichskirchenrechts geworden und seit dem vorigen Jahrhundert durch das Landeskirchenrecht als geltendes Bekenntnis unserer Kirche anerkannt war, auch in Zukunft der Deutschen Evangelischen Kirche und dem Deutschen Reich gegenüber als Bekenntnis unserer Kirche gelten wird.

4.

Steht aber dies unser Bekenntnis auch fernerhin verfassungsrechtlich in Geltung, dann werden aus dieser Tatsache für das Verhältnis der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern r. d. Nhs. zu der Deutschen Evangelischen Kirche bestimmte Folgerungen zu ziehen sein:

a) Da nach der lutherischen Lehre von der Kirche die Form der Verfassung nicht durch ein göttliches Gebot vorgeschrieben ist und nicht zum Wesen der

Kirche gehört, wird die Deutsche Evangelische Kirche hinsichtlich der in Artikel 2, Ziffer 4 der Verfassung vorgesehenen Vollmacht, Richtlinien für das Verfassungs- und Rechtsleben der Kirchen zu geben, in den lutherischen Landeskirchen einen verhältnismäßig weiten Spielraum haben. Diese Vollmacht findet aber ihre Grenze am Bekenntnis. Da das Bekenntnis nach lutherischer Lehre der Verfassung unter allen Umständen übergeordnet ist, muß der Satz gelten, daß die aus dem Bekenntnis fließende Rechtsakung im Konfliktsfalle dem durch landes- oder reichskirchliche Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen gesetzten Recht voranzugehen hat, daß also — etwa in der Ordnung des Amtes — keine verfassungsrechtliche Vorschrift als bindend erlassen werden kann, die den Erfordernissen des Bekenntnisses widerspricht. Wird dieser Grundsatz nicht anerkannt und befolgt, so wäre die notwendige Folge eine Aushöhlung des Bekenntnisses, die schließlich mit der Zerstörung des Bekenntnisses überhaupt und damit der in der Verfassung ausdrücklich anerkannten Grundlage der Deutschen Evangelischen Kirche enden müßte. Wird jene Grenze beachtet, so kann die der Deutschen Evangelischen Kirche gegebene Vollmacht von unermäßigem Segen für den deutschen Protestantismus werden.

b) Die in Artikel 2, Ziffer 3, der Reichskirchenverfassung den Landeskirchen gewährleistete Selbständigkeit im Bekenntnis schließt es aus, daß die Deutsche Evangelische Kirche oder einzelne ihrer Organe irgendwelche Lehrgewalt in unserer Kirche in Anspruch nehmen. Das Lehramt, d. h. das Amt der kirchlichen Verkündigung in Predigt und Unterricht, kann nur von den Amtsträgern ausgeübt werden, die dazu nach dem Bekenntnis (Conf. Aug. 5, 14, 28) und nach der Verfassung unserer Kirche befugt sind. Alle Verkündigung innerhalb unserer Kirche ist an den ordnungsmäßigen Auftrag des Landesbischofs oder seiner verfassungsmäßigen Vertreter gebunden und unterliegt hinsichtlich ihrer Bekenntnismäßigkeit der Aufsicht unserer Kirche. Letzteres gilt auch für den Lehrinhalt des Religions- und Konfirmandenunterrichts, der Christen- und Jugendlehre usw., der etwa den Landeskirchen von der Reichskirchenregierung vorgeschrieben wird.

c) Mit der Selbständigkeit im Bekenntnis gehört die ebenfalls in Artikel 2, Ziffer 4, garantierte Selbständigkeit der Landeskirchen im Kultus zusammen genannt. Soweit der Gottesdienst Wortverkündigung ist, gilt von ihm das unter b) Gesagte. Für die Liturgie muß die Regel gelten, daß sie zwar nach lutherischer Lehre nicht wie nach der Anschauung anderer Konfessionen gesetzlich festgelegt ist, daß sie aber als Dienst der betenden und bekennenden Gemeinde dem Bekenntnis der Kirche zu folgen hat und nur von ihm aus beurteilt und gestaltet werden kann. Eine Auflösung der Ordnung des Kirchenjahres etwa durch Änderung der Festordnung oder durch Aufhebung der bestehenden Perikopenordnungen oder eine Abänderung des lutherischen Altardienstes ohne Zustimmung des für das Bekenntnis verantwortlichen landeskirchlichen Amtes wäre selbst dann untragbar, wenn nicht die Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche dieser das Eingreifen in die Kultusfreiheit ausdrücklich verböte. Daß die Sakramentsverwaltung und die diese betreffenden

den Ordnungen jedem Eingriff der Reichskirchenregierung entzogen sind, versteht sich nach dem Gesagten von selbst.

C) In ihrer Anschauung vom kirchlichen Amt ist unsere Kirche als eine evangelisch-lutherische an die Lehre unserer Bekenntnisschriften vom Amt gebunden. Danach gibt es in der Kirche nur ein Amt, das von Gott eingesetzt und darum göttlichen Rechtes ist: das Amt der Verkündigung des Evangeliums und der Verwaltung der Sakramente. Auch das bischöfliche Amt ist nur insofern von Gott gesetztes Amt, als es an diesem einen Amt der Kirche teilnimmt. Die über den Dienst an Wort und Sakrament hinausgehenden Funktionen des bischöflichen Amtes sind menschlichen Rechtes. Um der Ordnung in der Kirche willen ist den Bischöfen zu dem Dienst am Wort noch der schwere Dienst der „Superintendentur“, der Aufsicht über einen Kirchenbezirk übertragen. Damit ist jede hierarchische Auffassung des Bischofsamtes in der evangelisch-lutherischen Kirche durch das Bekenntnis ausgeschlossen. Wir sehen mit ernster Sorge, wie heute eine dem Wesen unserer Kirche fremde Hierarchie in den deutschen Protestantismus eindringt und das Wesen des geistlichen Amtes und damit den evangelischen Charakter unserer Kirche zu zerstören droht. Wir erkennen den Gedanken des Führertums in seinem Bereich auf dem weltlich-politischen Gebiet voll an, aber wir können es nur als eine Säkularisation der Kirche betrachten, wenn sie nicht nur den äußeren Aufbau ihrer Verfassung, sondern auch die Funktionen des Amtes einem weltlich-politischen Vorbild entnimmt und dabei vergißt, daß das kirchliche Amt mit keinem weltlichen Amt vergleichbar ist. Denn das kirchliche Amt empfängt seinen Auftrag und seine Autorität nicht aus irgendwelchen menschlichen Bedürfnissen, auch nicht, wie das Amt der Eltern und das Amt der Obrigkeit — aus einer mit der Schöpfung gesetzten Gottesordnung, sondern aus der Sendung Christi: „Weide meine Schafe“, „Gleichwie mich der Vater gesandt hat, so sende ich euch. Welchen ihr die Sünden erlaßt, denen sind sie erlassen und welchen ihr sie behaltet, denen sind sie behalten“. Wir sehen mit tiefem Erschrecken, daß das, was der 28. Artikel der Augustana gegen die Herrschaftsansprüche der römischen Hierarchie über die Kirche sagt, heute fast wörtlich gegen die Theorie und Praxis eines bischöflichen Systems gerichtet ist, das sich im deutschen Protestantismus herauszubilden beginnt. Wir fragen mit tiefer Sorge, ob nicht das konsequent zu Ende gedachte kirchliche Führersystem schließlich in einem neuen Papsttum enden muß, wo ein einzelner Mensch über Lehre und Ordnung der Kirche verfügt.

Die Evangelisch-Lutherische Kirche ist durch ihr Bekenntnis genötigt, das Amt des Landesbischofs auf die schrift- und bekennnismäßigen Funktionen zu beschränken. Indem sie das tut, sucht sie das evangelische Bischofsamt, das uns verloren gegangen war, wieder aufzurichten und zu Ehren zu bringen. Sie fordert das Recht, das Bischofsamt so zu gestalten, wie es dem lutherischen Bekenntnis entspricht. Auch hier muß es gelten, daß etwaige verfassungsrechtliche Vorschriften der Reichskirchenregierung auf die Forderungen unseres Bekenntnisses Rücksicht zu nehmen haben. Das bedeutet u. a. folgendes:

1. Der Bischof einer Evangelisch-Lutherischen Kirche kann nur von dieser selbst berufen werden.*
2. Ein Bischof kann nur von der Instanz abberufen werden, die zu seiner Berufung befugt ist.
3. Die Abberufung eines Bischofs wie eines Pfarrers kann nur auf Grund eines geordneten, dem kirchlichen Recht und dem Bekenntnis entsprechenden Verfahrens erfolgen.
4. Der Bischof ist wie der Pfarrer in seiner Amtsführung an das Bekenntnis seiner Kirche, auf das er bei seiner Ordination verpflichtet worden ist, gebunden.
5. Der Bischof hat keine Lehrgewalt, die über die des Pfarrers hinausgeht.
6. Es gibt keinen Bischofstitel ohne Bischofsamt, d. h. ohne Sprengel.
7. Die Mitwirkung des Reichsbischofs bei der Berufung von Landesbischöfen muß auf das in Artikel 2, Ziffer 5, der Verfassung bestimmte Maß beschränkt bleiben.

Indem unsere Kirche auf Grund ihres Bekenntnisses diese Forderungen stellt, glaubt sie dem Frieden und der Einheit der Deutschen Evangelischen Kirche zu dienen. Denn der Ausbau der neuen Kirche, der die nächsten Jahre beanspruchen wird, kann nur dann zum Segen für unser Volk werden, wenn wir klar unterscheiden, was göttliches Recht und was menschliche Satzung in der Kirche ist. Von dieser klaren Erkenntnis hängt insbesondere auch die Zukunft des neuen bischöflichen Amtes ab. Dieses Amt in allen seinen Formen wird nur dann eine wirkliche innere Autorität gewinnen, wenn es ein wahrhaft evangelisches Bischofsamt ist.

5.

Das Bekenntnis der Kirche richtet sich nicht nur an die Glieder der Kirche, sondern immer zugleich auch an die Öffentlichkeit. Als unsere Väter vor vierhundert Jahren zum ersten Male ihr Glaubensbekenntnis, das Bekenntnis der Evangelisch-Lutherischen Kirche ablegten, da sprachen sie nicht nur für sich und für ihre Gemeinden den Konsensus des Glaubens aus. Sie legten vielmehr ihr Bekenntnis vor der ganzen Welt ab, vor dem alten Deutschen Reich, vor der Öffentlichkeit ihres Volkes und seiner Obrigkeit. Seitdem ist das Bekenntnis des lutherischen Glaubens, so oft es in der Geschichte Deutschlands wiederholt wurde, immer zugleich ein öffentlicher Akt gewesen und wenn unsere Kirche heute das Bekenntnis der Väter bekräftigt, dann geschieht das wiederum vor der Öffentlichkeit unseres Volkes und seiner Obrigkeit und in dem tiefen Gefühl der Verantwortung, die sie für die Einheit und den Frieden, für Gegenwart und Zukunft dieses Volkes trägt.

* Vgl. dazu die Anerkennung der altkirchlichen Ordnung der Bischofswahl bei Luther (W.A. 53, 231 ff.) und in dem in die Bekenntnisschriften aufgenommenen Tractat. de Primatu et Postestate Papae Bkf.-Schr. 474 ff.

Als unser Reformator von der römisch-katholischen Kirche des Abendlandes als Irrlehrer ausgestoßen war, da wurde dieses Urteil durch ein Reichsgesetz bestätigt, in dem ihm und seinen Anhängern nicht nur das Bürgerrecht in Deutschland, sondern auch das Recht der Existenz abgesprochen wurde. Und als Begründung wurde dies angeführt, daß seine Lehre eine „unmenschliche Zertrennung“ der „deutschen Nation“ nach sich ziehen müsse. Gegen diesen schweren Vorwurf der Zerstörung der Volkseinheit hat die Evangelisch-Lutherische Kirche deutscher Nation sich immer wieder wehren müssen und sie muß es heute wieder tun. Wir können ihn hier nicht widerlegen. Es ist oft genug geschehen. Wir wollen nicht näher darauf eingehen, was diese Kirche für das Werden einer deutschen Nation bedeutet hat, was der unerbittliche Wahrheitsinn, mit der sie Deutschland nach der letzten Wahrheit fragen lehrte, für die Geistesgeschichte unseres Volkes und seine Stellung in der Völkervelt bedeutet hat. Wir möchten nur dies aussprechen, daß unser Festhalten am Bekenntnis unserer Kirche nichts, aber auch gar nichts zu tun hat mit irgendeinem Widerstreben gegen die Volksgemeinschaft und mit irgendeinem Widerstand gegen den Staat. Wir wissen uns in der Gemeinschaft des Volkstums auch mit denen verbunden, die nicht unseres Glaubens sind und der Gehorsam gegen den Staat und die freudige Mitarbeit an seinen Aufgaben ist uns eine Glaubens- und Gewissenssache, ist uns Gottes Gebot. Aber wir wissen auch um die Wirklichkeit der Kirche. Die Kirche ist uns kein Verein zur Pflege einer Weltanschauung, keine Religionsgesellschaft, die Menschen gegründet haben und deren Schicksal daher von menschlichem Willen abhängig wäre. So hat die Zeit der Aufklärung und des Liberalismus sie verstanden, die nun zu Ende ist, auch in der Kirche längst zu Ende ist. Weltanschauungen können ein Volk zerreißen, aber die großen christlichen Konfessionen sind noch etwas anderes als theologisch-philosophische Weltanschauungen. Vereine und Gesellschaften können alle Gemeinschaft in einem Volk vernichten, aber die Kirche ist nicht ein frommer Verein, ist mehr als eine „Religionsgesellschaft“. Darum behandelt der Staat sie nicht einfach als einen Verein zur Pflege einer bestimmten Weltanschauung. Das kommt ja auch in seiner Gesetzgebung zum Ausdruck. Für jeden Staat ist es, seit die Kirche Christi in die Geschichte eingetreten ist, ein großes Problem, was denn die Kirche sei und wie sein Verhältnis zu ihr geordnet werden müsse. Heute steht der neue deutsche Staat vor der weltgeschichtlichen Aufgabe einer völligen Neuordnung dieses Verhältnisses. Wenn er in dieser Zeit an uns, die Kirche, die Frage richtet, was wir sind und was wir wollen, dann können wir ihm inhaltlich keine andere Antwort geben als die, die unsere Väter dem alten Deutschen Reich und seinen Ständen gaben. Unser Bekenntnis entwickelt die Lehre von Kirche und Staat nicht in abstrakten Wesens- und Grenzbestimmungen. Sondern es weist auf die Wirklichkeit von zwei großen Ämtern hin, die in der Welt existieren. Es gibt ein Amt, das mit der Schöpfung gesetzt ist als Gottes Gabe und Gottes Ordnung für die Menschheit: das Amt der weltlichen Obrigkeit. Und es gibt ein zweites Amt, ganz anderer Art, das Amt der Verkündigung des

Evangeliums, das Jesus Christus gestiftet hat. Jedes dieser Ämter hat seinen Bereich, der ihm allein gehört. Keines dieser Ämter soll in den Bereich des anderen eingreifen, wie unser Bekenntnis mit so großem Nachdruck der mittelalterlich-katholischen Vermischung von Kirche und Staat gegenüber lehrt. Der Staat kann nicht Kirche sein wollen; denn der Staat als solcher kann nicht das Gebot Gottes verkünden. Auch besitzt er nicht die Vollmacht der Sündenvergebung. Und die Kirche kann nicht Staat, auch nicht „Staat im Staate“ sein und das heißt das irdische Leben der Menschen beherrschen wollen, ohne ihr eigenes Wesen zu zerstören. Die Neuordnung des wechselseitigen Verhältnisses, die uns aufgegeben ist, kann nur in einer ganz neuen Abgrenzung der beiderseitigen Funktionen bestehen. Dem Ningen um die Lösung dieser Aufgabe wird die nächste Zukunft gehören. Was immer das Ergebnis sein mag, es wird nur dann zum Segen für unser Volk werden, wenn der neue deutsche Staat, unbeschadet aller Rechte, die er über die äußere Ordnung der Kirche — ähnlich wie über die äußere Rechtsordnung der Familie — hat, dem kirchlichen Amt die Möglichkeit läßt, die Botschaft, die ihm angetragen ist, frei und ungehindert zu verkündigen und der christlichen Gemeinde die Möglichkeit, ihr Eigenleben, auf das sie wie die Familie ein Recht hat, ungehindert zu entfalten. Die Freiheit, die die Kirche fordert, hat nichts zu tun mit den „Freiheiten“, mit denen wir seit der Verkündigung der Menschenrechte in der Aufklärung überschüttet worden sind. Sie ist grundsätzlich etwas anderes als die Freiheit der Wissenschaft und die Freiheit der Kunst: es ist nicht die Freiheit, unsere persönlichen Meinungen und Weltanschauungen in Wort und Schrift nach Belieben zu verbreiten, sondern die Freiheit für das kirchliche Amt, das zu sagen, was zu verkünden es durch den Auftrag Gottes gezwungen ist, und wovon die Kirche sich in ihrem Bekenntnis Rechenschaft gibt.

Der Landesbischof und der Landeskirchenrat der Evang.-Luth. Kirche in Bayern r. d. Rh.s.
D. Meiser

Der Präsident der Landessynode
Oberregierungsrat Bracker

Der Vorsitzende des Landessynodal-Ausschusses
Pfarrer Greifenstein